

Satzung über die Sondernutzung an der Fußgängerzone in Bad Brückenau (Fußgängerzone-Satzung)

Vom 30.07.1998

Auf Grund von Artikel 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1997 (GVBl. Seite 323) und der Artikel 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520) erläßt die Stadt Bad Brückenau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerzone im Stadtzentrum, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die Fußgängerzone umfaßt folgende Straßen:
Ludwigstraße von Hausnummer 8 bis Hausnummer 52;
Altstadt von Hausnummer 1 bis Hausnummer 12;
Marktplatz von Hausnummer 1 bis 6.
- (2) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach den selben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 BayStrWG gelten.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl I S. 1565) i.d.F. vom 07. August 1997 (BGBl I S. 2028) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (2) Die Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone gilt insoweit allgemein als erteilt, als durch ein Zusatzschild zu einem Verkehrszeichen an den Eingängen der Fußgängerzone Ausnahmen genehmigt sind.

§ 5 Lieferverkehr

- (1) Beim Fahren, Halten, Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen in der Fußgängerzone ist folgendes zu beachten:
 - a) Die Zu- und Abfahrt ist nur auf kürzestem Weg in Schrittgeschwindigkeit gestattet.
 - b) Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
 - c) Der Aufenthalt der Fahrzeuge ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken; das Parken ist verboten.
 - d) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson zur Einweisung beigezogen ist.
 - e) Von den Hausfronten und den übrigen Gegenständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 0,75 Meter einzuhalten.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 4 Abs. 2 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.
- (3) Bei einer Untersagung im Sinne des Absatzes 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch § 4 Abs. 2 Begünstigten kein über Art. 17 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes hinausgehender Anspruch.
- (4) Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Bad Brückenau die Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihr durch das Fahren, Halten, Be- und Entladen mit seinem Fahrzeug in der Fußgängerzone entstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Ziff. 1 bis 3 Bayer. Straßen- und Wegegesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt oder
2. einer im § 5 Abs. 1 festgelegten Pflicht über das Fahren, Halten oder Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen im Fußgängerbereich zuwider handelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, den 30. Juli 1998

STADT BAD BRÜCKENAU

gez.
Hans Rohrmüller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamts Bad Kissingen Nr.18/1998, lfd. Nr.312 vom 14.08.1998 amtlich bekannt gemacht.

Bad Brückenau, 17.08.1998.
I.A: Stock;VA